



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung der Gemeinde Oßling über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 03. 2014 (Jg. 2014 SächsGVBl. Nr. 5 s. 146) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Oßling am 22. 07. 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Oßling, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 2. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 3. sonstige, durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene, öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1).

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oßling erfolgen, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang für eine Woche an den Verkündungstafeln:
 1. im Ortsteil Oßling: auf dem Parkplatz vor der Verkaufsstelle, Wittichenauer Straße 8,
 2. im Ortsteil Milstrich: an der Bushaltestelle/Standort Wertstoffcontainer, Lausitzer Straße (an S 95).

- (2) Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig, spätestens am Sonnabend vor der Aushängung im Amtsblatt der Gemeinde Oßling, veröffentlicht im Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz, hingewiesen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf den Aushang, der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme des Aushanges ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Verwaltungsstelle im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling.
Die Auslegung von Teilen von Rechtsverordnungen und Satzungen der Gemeinde Oßling erfolgt an der oben aufgeführten Verwaltungsstelle.
- (3) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachung entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gem. § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel in Oßling auf dem Parkplatz vor der Verkaufsstelle Wittichenauer Straße 8.

- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Wochenfrist nach Aushängung an den unter § 2 Abs. 1 benannten Verkündungstafeln vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit dem Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung), beschlossen am 24. 11. 2010, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oßling, 23. 07. 2015


Gersdorf
Bürgermeister